



Amtssigniert. SID2017061084832
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Umwelt

Katharina Specht

Telefon +43 5672 6996 5774

Fax +43 5672 6996 745605

bh.reutte@tirol.gv.at

DVR:0024660

UID: ATU36970505

**Waldbrandgefahr im Bezirk Reutte;
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte**

Geschäftszahl I-BL-45/9-2017

Reutte, 22.06.2017

VERORDNUNG

Aufgrund der vorherrschenden großen Trockenheit in den Waldbeständen des Bezirkes Reutte – sehr geringe Niederschläge in den letzten Wochen und die damit verbundene starke Austrocknung, insbesondere der Streuaufgabe der Waldböden – ergeht zu deren Schutz nachstehende Verordnung:

Gemäß § 41 Abs. 1 i.V.m. § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes (FG) 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird für den Bezirk Reutte zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten des Bezirkes Reutte sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzündungen und das Rauchen verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnungen werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 FG 1975 mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

HINWEIS:

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke / die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers (wie z.B. durch Funkenflug) in den benachbarten Wald begünstigen.

Ergeht an:

1. alle Gemeinden im Bezirk Reutte, (per E-Mail), mit dem Ersuchen um Aushang an der Amtstafel;
2. alle Polizeiinspektionen im Bezirk Reutte, (per E-Mail);
3. das Bezirkspolizeikommando Reutte, (per E-Mail);
4. den Bezirksfeuerwehrinspektor Konrad Müller, (per E-Mail);
5. das Bezirksfeuerwehrkommando Reutte, (per E-Mail);
6. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, (per E-Mail);
7. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Waldschutz, (per E-Mail);
8. die Landesforstdirektion, (per E-Mail);
9. die Landeswarnzentrale, (per E-Mail);
10. die Bezirksforstinspektion Reutte, im Hause, (per E-Mail);
11. das Referat Umwelt, im Hause, zur Kenntnis, (per E-Mail);
12. das Büro Landeshauptmann-Stellvertreter Josef Geisler, zur Kenntnis, (per E-Mail);
13. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, zur Kenntnis, (per E-Mail);
14. die Internetredaktion im Hause, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung der Verordnung auf der Internetseite, (per E-Mail);

Die Bezirkshauptfrau:

i.V. Mag. Geisler